# Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land in Geithain, Wickershain, Syhra, Niedergräfenhain, Ossa, Rathendorf und Jahnshain

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Geithain, Wickershain, Syhra, Niedergräfenhain, Ossa, Rathendorf und Jahnshain beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 1.6. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200€
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	430 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1 2.1.1 2.1.2	<u>für Sargbestattungen</u> Einzelstelle Doppelstelle	450 € 800 €
2.2 2.2.1 2.2.2	für Urnenbeisetzungen Einzelstelle Doppelstelle	450 € 800 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	22,50 €
	nach 2.1.2	40 €
	nach 2.2.1	22,50 €
	nach 2.2.2	40 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	200 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	470 €
1.3	Urnenbeisetzung	300 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 17 € pro Grablager.

# V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Gemeinderaum in Geithain und Wickershain:

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung

#### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit 20 Jahre).

 Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)
1.1 für Sargbestattung
2 für Urnenbestattung

1.1 für Sargbestattung
1.2 für Urnenbestattung
1.3 für Urnenbestattung im Baumgrabfeld
2.305 €
Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung
1.975 €

#### VII. Gebühr für die Übernahme der Grabpflege in einfacher Form.

1.	Erstgestaltung	170 €
	Pflege pro Jahr	75 €
	Pflege für 20 Jahre	1.500 €

#### B. Verwaltungsgebühren

2.

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	31 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	31 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	50€
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5€

# § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

# § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern von Geithain und Narsdorf sowie Kohren Sahlis
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Büro des Kirschpiels Geithainer Land Markt 8 04643 Geithain, sowie im Pfarrhaus Syhra Haupstraße Nr, 10 und im Büro Rathendorf Nr 17 04657 Narsdorf.

# § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen von

Geithain-Wickershain vom 15, 12. 1997 und der Nachtrag vom 6,7. 2006.

Syhra

vom 28.11.2001

Niedergräfenhain

vom 28.11.2001

Ossa

vom 28.11.2001

Rathendorf

vom 27.01. 2014 und

Jahnshain

vom 7.10 2003 außer Kraft.

Geithain., den 9.2. 2016

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde / des Ev.-Luth. Kirchspiels

(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den [] 7. März 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting Oberkirchenrat